

Niederschrift

Gremien	Ortsgemeinderat Gamlen Ortsgemeinde Gamlen
----------------	---

Status: öffentlich/nichtöffentlich	Sitzung: 5. Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen
--	--

Sitzung am	09.04.2015
Sitzungsort	56761 Gamlen
Sitzungsraum	Gasthaus "Zur Linde" in Gamlen
Sitzungsbeginn	19:30 Uhr
Sitzungsende	21:15 Uhr
Einladung vom	26.03.2015

Teilnehmerverzeichnis

Stimmberechtigt:

Anwesend:

Achim Marzi	Ortsbürgermeister
Joachim Esper	Erster Beigeordneter
Reiner Schmitz	Beigeordneter
Alexander Mieden	Ratsmitglied
Gerhard Jahnen	Ratsmitglied
Jutta Dohler	Ratsmitglied
Michael Münch	Ratsmitglied
Ludwig Kayser	Ratsmitglied
Wolfgang Klinkner	Ratsmitglied
Martin Hartmann	Ratsmitglied
Sascha Sesterhenn	Ratsmitglied
Doris Esper	Ratsmitglied

Nicht anwesend:

Wolfgang Schmitz fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
--	--------------

Für die Verwaltung:

Anwesend:

Lothar Schaden	Schriftführer
----------------	---------------

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bedenken gegen Form und Frist der Einladung werden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet der Vorsitzende das Ratsmitglied Ludwig Kayser durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten. Er weist insbesondere auf die §§ 20 (Schweigepflicht) und 21 (Treuepflicht) sowie auf § 30 Abs. 1 GemO (Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder) hin.

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

Hierzu liegen keine Meldungen vor.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die II. Änderung der Friedhofssatzung

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt ist als Anlage 1 der Originalniederschrift beigefügt.

Der Vorsitzende trägt vor, dass der Anlass für diesen Tagesordnungspunkt die Anregung aus der Bevölkerung war, Rasenurnengräber vorzuhalten.

Aus der Mitte des Rates heraus wird vorgeschlagen, nicht nur Rasenurnengräber, sondern auch Rasengräber als normale Erdbestattungen vorzusehen. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinden, die derartige Rasengräber vorhalten, verstärkt Probleme mit Setzungen haben und diese Grabstätten hierdurch ungepflegt erscheinen. Da sich diese Setzungen auch über mehrere Jahre fortsetzen, wird von dieser Alternative Abstand genommen.

Die Tafeln auf den Urnenrasengräbern sollen eine Länge von 0,4 m, eine Breite von 0,3 m haben sowie 8 cm dick sein.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der II. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gamlen als Satzung. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung

über die II. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Gamlen vom

Der Ortsgemeinderat von Gamlen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), folgende II. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Gamlen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.06.2005 in der Fassung der I. Änderung vom 30.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung spätestens drei Tage vor Beginn nach Art und Umfang anzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) gemischte Grabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber**
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) Ehrengabstätten

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) **in Urnenreihengrabstätten als Rasengräber**
 - d) in anonymen Urnengrabstätten nach § 17,
 - e) in Reihengrabstätten
 - f) in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a,
 - g) in Wahlgrabstätten bis zu .4. Aschen in zweistelligen

5. In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

- (3a) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die ebenerdig als Rasengräber angelegt werden und in einem eigens hierfür zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Es darf nur eine Urne pro **Grabstelle beigesetzt werden. Auf den Grabstellen sind bodenbündige Namensplatten für Gravur von Name, Geburts- und Sterbedatum in einer Größe von Länge 0,4 m x Breite 0,3 m (Dicke 8 cm) anzubringen. Die Schriften sind nicht durch Erhöhung herzustellen. Zwei Monate nach Beisetzung sollen die Namensplatten vorhanden sein. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Die Instandhaltung und Pflege der** Grabfelder ist ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablichtern ist nur in der **in der Zeit zwischen 31.10. bis Ostern des nächsten Jahres** zulässig. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

6. § 22 (Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen) erhält folgende Fassung:

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

7. In § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird folgende Nr. 15. hinzugefügt:

15. Grabstätten nach § 15 Abs. 3a entgegen den dortigen Bestimmungen mit Grabschmuck und Grablampen versieht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gamlen, den _____

Marzi, Ortsbürgermeister“

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die I. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt ist als Anlage 2 der Originalniederschrift beigefügt.

Die Ortsgemeinderatsmitglieder vertreten die Auffassung, dass die Friedhofsgebühren in der vorgesehenen Höhe beibehalten werden sollen. Lediglich die Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte sollte aufgenommen werden.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der I. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gamlen als Satzung. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung

über die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
 - Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Gamlen
 vom _____

Der Ortsgemeinderat von Gamlen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, alle in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 34 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gamlen vom 25.06.2005 in der derzeit geltenden Fassung folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Gamlen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Gamlen vom 25.06.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4**Reihengrabstätten**

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 120,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 400,00 € |
| zuzügl. Kosten f. Namensplatte | |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 5. Gemischte Grabstätten | |
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 | 120,00 € |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-----------------------|----------|
| eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
|-----------------------|----------|
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für
- | | |
|-----------------------|---------|
| eine Doppelgrabstätte | 15,00 € |
|-----------------------|---------|

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte
- a) Gebühr i.H.v. 120,00 € erhoben und ggf. zusätzlich
 - b) Gebühr nach Ziff. 3
- (2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1 für
- | | |
|-----------------------|----------|
| eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
|-----------------------|----------|
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für
- | | |
|-----------------------|---------|
| eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
|-----------------------|---------|

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gamlen, den _____

Marzi, Ortsbürgermeister“

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf`m Kälchen“

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt ist als Anlage 3 der Originalniederschrift beigelegt.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Kreisverwaltung Cochem-Zell und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf`m Kälchen“ nicht fortzuführen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Mitteilungen des Vorsitzenden

- 5.1 Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vom 13. – 14.06.2015 der Verbandsgemeindefeuerwehrtag in Kaifenheim stattfindet. Die Gemeinderatsmitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.
- 5.2 Ortsbürgermeister Marzi weist darauf hin, dass der Haushalt der Ortsgemeinde Gamlen von der Kreisverwaltung Cochem-Zell ohne Bedenken genehmigt wurde.
- 5.3 Ortsbürgermeister Marzi erklärt, dass am 23.04.2015 eine öffentliche Vorstellung des Projektes „Kümmerer“ stattfindet. Hierüber wird auch in der Presse berichtet.
- 5.4 Die Jagdgenossenschaft hat auch in 2014 wieder 300,00 € an die Ortsgemeinde gespendet.
- 5.5 Wie die Gemeinderatsmitglieder wissen, wurde das Glasvordach an der Gemeindehalle beschädigt. Dieses wird repariert. Die Versicherung wird den Schaden übernehmen.

5.6 Die Brücke über den Brohlbach wurde Mitte März mutwillig beschädigt. Eine erste provisorische Reparatur ist bereits erfolgt, so dass der Wanderweg auch weiterhin genutzt werden kann.

Die öffentliche Sitzung wird um 20.15 Uhr geschlossen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender :

Achim Marzi
Ortsbürgermeister

Schriftführer :

Lothar Schaden